

G_Ddl_02 Erhöhung Gebühreneinnahmen Oberämter

Ziel: Die Gebühreneinnahmen der Oberämter sind um 20 % (rund CHF 8'000.00 pro Jahr) zu steigern.

Beschreibung: Nach § 85 des Gebührentarifs (GT) beträgt der Gebührenrahmen für Vollstreckungen CHF 300.00 bis CHF 3'000.00. Bei aufwendigen Vollstreckungsverfahren nach Verwaltungsrechtspflegegesetz vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von CHF 3'000.00 auf CHF 5'000.00 zu erhöhen.
 Nach § 115 Bst. b GT beträgt der Gebührenrahmen für Anordnungen von Massnahmen nach Hundegesetz CHF 100.00 bis CHF 1'500.00. Bei aufwendigen Verfahren nach Hundegesetz vermag der Maximaltarif den Aufwand der Oberämter nicht mehr zu decken. Dieser ist deshalb von CHF 1'500.00 auf CHF 3'000.00 zu erhöhen.
 Zudem hat die Gebührenerhebung der Oberämter noch konsequenter nach den Kriterien von § 3 Abs. 1 GT (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) und der zur Gebührenerhebung ergangenen Rechtsprechung zu erfolgen.

Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf: §§ 85 und 115 des Gebührentarifs (GT) sind anzupassen. Zudem hat die Gebührenerhebung noch konsequenter nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen (Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs).

Antrag: Die Oberämter werden die Praxisanpassung im Rahmen des geltenden Gebührentarifs ab 1. Januar 2025 umsetzen. Die Praxisanpassung an den geänderten Gebührentarif wird ab dessen Inkraftsetzung vorgenommen (voraussichtlich 2026).

Kompetenz: Kantonsrat Priorität:

Finanzen in TCHF	jährlich wiederkehrend	Ertragsverbesserung					Globalbudget Total 24-28	
		2024	2025	2026	2027	2028 Folgejahre		
Einsparung	Plan	0	8	9	9	9	9	34
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-8	-9	-9	-9	-9	-34